

Informationsblatt getrennte Erfassung und Entsorgung von Gipskartonplatten aus dem Gebäudeabbruch, TMUEN Referat 27, Stand Juli 2022

Gips ist ein Naturmaterial, das nach seiner Verwendung als Baustoff sehr gut recyclingfähig ist. Beim Gebäudeabbruch anfallende Gipsabfälle sind somit zukünftig vorrangig dem Recycling zuzuführen, wodurch ein Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Schonung von Deponieraum geleistet werden kann. Siehe dazu auch: [UBA Texte 33/2017](#) „Ökobilanzielle Betrachtung des Recyclings von Gipskartonplatten“.

Unter dem Abfallschlüssel 17 08 02 „Baustoffe auf Gipsbasis“ können Abfälle mit unterschiedlicher Eignung für das Recycling gefasst sein. Für die Aufbereitung zu Gips für die Gipsindustrie sind Gipskartonplatten (Gipsgehalt 80–95 %) sehr gut geeignet. Leicht-, Gas- oder Porenbetonsteine (Gipsgehalt 8 %) stören dagegen das Recycling.

Bei der Erfassung und Entsorgung von Gipskartonplatten ist daher zu beachten:

- Gipskartonplatten von anderen Bau- und Abbruchabfällen und von Leicht-, Gas- oder Porenbetonsteinen getrennt sammeln und auf dem gesamten Entsorgungsweg getrennt halten,
- vor Niederschlägen geschützt transportieren und zwischenlagern (z.B.: Container abdecken, überdachte Sammel- und Lagerplätze),
- dem Recycling zuführen.

Die konkreten Annahmebedingungen, ggf. auch für weitere Baustoffe auf Gipsbasis wie zum Beispiel Fermacell-Platten, sind mit der jeweiligen Gipsrecyclinganlage abzustimmen.

Nach Kenntnis des Thüringer Umweltministeriums werden in Deutschland derzeit drei Anlagen betrieben, in denen Gipskartonplatten aus dem Gebäudeabbruch zu Gips für die Gipsindustrie aufbereitet werden, denen die getrennt erfassten Gipskartonplatten zugeführt werden sollten:

- Gipsrecyclinganlage der MUEG, Am Westufer 1, 04463 Großpösna OT Störmthal (SN),
- New West Gypsum Germany GmbH, Otto-Lilienthal-Str. 11, 50259 Pulheim (NW)
- REMONDIS Region Südwest, Am Funkturm 17, 66482 Zweibrücken (RP)
- (Betrieb des Gipsrecyclingwerks der STRABAG, Im Bettinger, 78652 Deißlingen (BW) ruht derzeit)

Hinweis:

Ein Einsatz von Gipskartonplatten für Maßnahmen der Kalihaldenrekultivierung oder Tagebauverfüllung sowie als Deponieersatzbaustoff stellt in der Regel keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dar. Auf Grund der Materialeigenschaften (Wasserlöslichkeit und Schwefelwasserstoffbildung unter anaeroben Bedingungen) ist der Abfall weder als inert noch als dauerhaft volumenbeständig anzusehen und bauphysikalisch/geomechanisch für die genannten Einsatzbereiche ungeeignet. Die fehlende Eignung führt dazu, dass kein für eine Verwertung notwendiger Nutzen erzielt wird und eine solche Maßnahme nicht als Verwertung einzustufen ist (siehe auch Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.04.2015, Az. 2 L 47/13, Rdn. 35 (nach juris)).

Rechtliche Grundlagen:

Entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zu deren Verwertung verpflichtet. Soweit es für deren hochwertige Verwertung erforderlich ist, sind Abfälle nach § 9 Abs. 1 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. Die Pflicht zur Getrennthaltung für Baustoffe auf Gipsbasis und deren vorrangiges Recycling sind außerdem in § 8 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) verankert.